

dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet - 1. Preisindex für die Lebenserhaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen - 2005 = 100 - Wohnungsmiete“, „Spalte Nettokaltmiete“, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage -Steueramt- archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro	= 150,00 Euro
b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.501,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro	= 200,00 Euro
c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.001,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro	= 250,00 Euro
d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.501,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro	= 300,00 Euro
e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.501,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro	= 350,00 Euro
f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.001,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro	= 400,00 Euro
g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.501,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro	= 450,00 Euro
h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.001,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro	= 500,00 Euro
i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.501,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro	= 550,00 Euro
j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.001,00 Euro	= 600,00 Euro

Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hagermarsch, den 02.12.2008

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Schoolmann

Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Halbmond vom 13.12.1988

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 01.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/ dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet - 1. Preisindex für die Lebenserhaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen - 2005 = 100 - Wohnungsmiete“, „Spalte Nettokaltmiete“, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage -Steueramt- archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro	= 150,00 Euro
b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.501,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro	= 200,00 Euro
c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.001,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro	= 250,00 Euro
d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.501,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro	= 300,00 Euro
e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.501,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro	= 350,00 Euro
f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.001,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro	= 400,00 Euro
g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.501,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro	= 450,00 Euro
h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.001,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro	= 500,00 Euro
i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.501,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro	= 550,00 Euro
j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.001,00 Euro	= 600,00 Euro

Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Halbmond, den 01.12.2008

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Schoolmann

2. Nachtrag vom 04.12.2008 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Der § 5 Abs. 1 wird erweitert für folgende ehrenamtliche Tätigkeit:

Plattdeutschbeauftragte/r 25,- €

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider

8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist beschlossen:

I.

§ 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit

einer Nennleistung
bis 5 m³/h
bis 10 m³/h
bis 20 m³/h
über 20 m³/h

6,50 €/Monat
15,10 €/Monat
28,80 €/Monat
66,80 €/Monat

II.

§ 10 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,57 €.“

III.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Juist, den 04.12.2008

Inselgemeinde Juist

(Siegel)

Der Bürgermeister
Patron

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird gemäß § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch den Nachtrag I geänderten Fassung mit Wirkung zum 15. Dezember 2008, 0.00 Uhr angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages I vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG vom 22.11.2005 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, vorgenommen werden.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Begründung

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Aus-

führungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag I eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Wittmund-Nord ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungs-gesetz keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt Zeit raubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Voll-

ziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)-Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 08.12.2008

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften (GLL) Aurich
Amt für Landentwicklung**

Bohlen (Siegel)

Jahresabschluss 2007 der Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes (nach § 28 Eigenbetriebsverordnung) -EigBetrVO-)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als gem. § 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arbitax AG, Oldenburg, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung, datiert vom 02. Juni 2008, hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Feststellungen i.S. von § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben. Der in der Bekanntmachung nach § 31 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbeurkundung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Aurich, den 05. Dezember 2008

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich

Kreisoberamtsrat
Janssen

Die Gesellschafterversammlung vom 29.09.2008 hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 beschlossen. Gemäß Feststellungsbeschluss wird der Jahresfehlbetrag, gemäß § 18 der Satzung, durch die Gesellschafterin abgedeckt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt vom 05.01.2009 – 10.01.2009 während der üblichen Öffnungszeiten der Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Hauptstraße 199a, zur Einsichtnahme öffentlich aus

Veröffentlicht
Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH.

Der Geschäftsführer
Andree Bliefernich

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden vom 13.02.1984:

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden am 11.11.2008 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 09.12.2008 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Abs. 1 Nr.: 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Emden, den 17.12.2008

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt**

Im Auftrage:
van Gerpen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.1980 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum am 07.11.2008 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Ev.-luth. Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 09.12.2008 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten am 01.01.2009 in Kraft.

Emden, 17.12.2008

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt**

Im Auftrage:
van Gerpen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel vom 11.08.1987:

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel am 01.10.2008 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 09.12.2008 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Abs. 1 Nr.: 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Emden, den 17.12.2008

Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt

Im Auftrage:
van Gerpen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woquard vom 12.12.1988

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KAB1. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woquard am 11.12.2008 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 17.12.2008 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Abs. 1 Nr.: 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Emden, den 17.12.2008

Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt

Im Auftrage:
van Gerpen